



Übersicht: Verfahrensablauf Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (SBA)

Junger Mensch zeigt Anhaltspunkte für einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.

Erziehungsberechtigte stellen an allgemeiner Schule (ggf. am sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum - SBBZ) ...

Allgemeine Schule stellt ...

... Antrag auf Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.

Das Staatliche Schulamt beauftragt eine Lehrkraft für Sonderpädagogik mit der Begutachtung.

Nach Diagnosephase: Gutachter*in erläutert Erziehungsberechtigten Ergebnisse der Diagnostik.

Das Staatliche Schulamt stellt den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot fest (ohne Lernort).

Das Staatliche Schulamt bietet den Erziehungsberechtigten umfassende Beratung für die Wahl eines inklusiven Bildungsangebots oder eines Bildungsangebots an einem SBBZ an.

Erziehungsberechtigte üben grundsätzliches Wahlrecht aus:

Inklusives Bildungsangebot

Bildungsangebot am SBBZ / in einer kooperativen Organisationsform des SBBZ

Prozess der Bildungswegekonferenz / Lernortklärung

Das Staatliche Schulamt erstellt einen Feststellungsbescheid mit Lernort.

→ Weitere Informationen finden Sie hier:
Homepage des Staatlichen Schulamts Göppingen:
www.schulamt-goeppingen.de
<http://www.schulamt-goeppingen.de/Lde/Startseite/Schulen/Inklusion>

Detailübersicht: Schulanfänger / Schulkind an allgemeiner Schule

Junger Mensch zeigt Anhaltspunkte für einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.

Erziehungsberechtigte stellen an allgemeiner Schule (vor Einschulung, wenn gewünscht, am sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum - SBBZ) ...

Allgemeine Schule stellt ...

Antrag auf Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.

Das Staatliche Schulamt beauftragt eine Lehrkraft für Sonderpädagogik mit der Begutachtung.

Nach Diagnosephase: Gutachter*in erläutert Erziehungsberechtigten Ergebnisse der Diagnostik.

Das Staatliche Schulamt stellt den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot fest (ohne Lern-

Das Staatliche Schulamt bietet den Erziehungsberechtigten umfassende Beratung für die Wahl eines inklusiven Bildungsangebots oder eines Bildungsangebots an einem SBBZ an:

- Für inklusive Bildungsangebote durch die Begleitstelle Inklusion.
- Für ein Bildungsangebot an einem SBBZ durch das zuständige SBBZ und den für das SBBZ zuständigen Schulrat.

Erziehungsberechtigte üben grundsätzliches Wahlrecht aus (dies können sie zeitnah nach Erläuterung des Gutachtens tun):

Inklusives Bildungsangebot oder

Bildungsangebot am SBBZ / in einer kooperativen Organisationsform des SBBZ

Den Antrag auf Prüfung und Feststellung des sonderpädagogischen Bildungsanspruchs („SBA-Antrag“) hält die allgemeine Schule, das SBBZ und das Staatliche Schulamt (s. Homepage) bereit.

(Vor der Einschulung können die Eltern den Antrag auch bei Stellen der sonderpädagogischen Beratung und Frühförderung am SBBZ stellen.)

Die Erziehungsberechtigten unterzeichnen den Antrag oder werden über den Antrag der allg. Schule informiert.

Die allg. Schule (oder die sonderpädagogische Stelle) erstellt einen Pädagogischen Bericht als Teil des SBA-Antrags.

Wenn von den Erziehungsberechtigten gewünscht (im Antrag Feststellung vermerkt), kann eine bisher beteiligte Lehrkraft für Sonderpädagogik beauftragt werden.

Bei Bedarf an Schulassistenz (EGH): Gutachter*in beschreibt diesen Bedarf. Die Beantragung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten beim zuständigen Kostenträger (Landratsamt).

Meldung bis 01. Februar eines Kalenderjahres, wenn Inklusion gewünscht wird.

Formular:

Meldung Inklusion/SBBZ

Diese halten der/die Gutachter*in, die Schulen und das Staatliche Schulamt - ebenfalls auf der Homepage - bereit.

Prozess der Bildungswegekonferenz / Lernortklärung:

Inklusiv: Das Staatliche Schulamt steuert diesen Prozess.

Für das inklusive Bildungsangebot spielen verschiedene Faktoren eine Rolle (z. B. Schülerzahlen, räumliche Bedingungen, Ressourcen, Gruppenbildung), so dass nicht immer dem Wunschlernort der Erziehungsberechtigten nachgekommen werden kann.

In einer fallbezogenen Bildungswegekonferenz stellt die Schulleitung der allgemeinen Schule und ggf. die Schulleitung des für den Förderschwerpunkt zuständigen SBBZ den Erziehungsberechtigten den Lernort vor.

Das Staatliche Schulamt teilt den Erziehungsberechtigten ihren Vorschlag zum Bildungsort mit und fordert sie zur Anmeldung ihres Kindes an dieser Schule auf.

Bildungsangebot an einem SBBZ / in einer kooperativen Organisationsform des SBBZ: Das zuständige SBBZ wird empfohlen. Davon abweichende Elternwünsche sind mit dem SBBZ und dem SSA zu klären.

Termin der fallbezogenen Bildungswegekonferenz: in der Regel zwischen April und Juni

Nach Annahme des Lernangebots durch die Erziehungsberechtigten: **Das Staatliche Schulamt erstellt einen Feststellungsbescheid mit Lernort.**

Detailübersicht: Schulkinder an Sonderpädagogischem Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) und Wunsch Inklusion

Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot beim Kind besteht weiter.

Das Staatliche Schulamt bietet den Erziehungsberechtigten umfassende Beratung für die Wahl eines inklusiven Bildungsangebots an:
→ Für inklusive Bildungsangebote durch die Begleitstelle Inklusion.

Erziehungsberechtigte melden ihr Kind zur Inklusion.

Prozess der Bildungswegekonferenz / Lernortklärung:

Inklusiv: Das Staatliche Schulamt steuert diesen Prozess. Für das inklusive Bildungsangebot spielen verschiedene Faktoren eine Rolle (z. B. Schülerzahlen, räumliche Bedingungen, Ressourcen, Gruppenbildung), so dass nicht immer dem Wunschlernort der Erziehungsberechtigten nachgekommen werden kann.

In einer fallbezogenen Bildungswegekonferenz stellt die Schulleitung der allgemeinen Schule und ggf. die Schulleitung des für den Förderschwerpunkt zuständigen SBBZ den Erziehungsberechtigten den Lernort vor.

Das Staatliche Schulamt teilt den Erziehungsberechtigten ihren Vorschlag zum Bildungsort mit und fordert sie zur Anmeldung ihres Kindes an dieser Schule auf.

Nach Annahme des Lernangebots durch die Erziehungsberechtigten: **Das Staatliche Schulamt erstellt einen Feststellungsbescheid mit Lernort.**

Meldung bis 01. Februar eines Kalenderjahres, wenn Inklusion gewünscht wird.

Formular:

Meldung Inklusion/SBBZ

Dieses halten der/die Gutachter*in, die Schulen und das Staatliche Schulamt - ebenfalls auf der Homepage - bereit.

Das SBBZ leitet die Meldung zur Inklusion zusammen mit einem aktuellen Pädagogischen Bericht bis 01. Februar an das Staatliche Schulamt weiter.

Termin der fallbezogenen Bildungswegekonferenz: in der Regel zwischen April und Juni

Detailübersicht: Wiederholte Feststellung / Veränderung des Feststellungsbescheids

- a. Angebot auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot beim Kind besteht weiter und der Bescheid ist bis zum Ende des Schuljahres befristet.
- b. Das Kind wechselt den Lernort (z. B. nach Klasse 4 Grundschule an eine weiterführende Schule oder an ein SBBZ).
- c. Der Förderschwerpunkt des Kindes ändert sich.
- d. Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kann aufgehoben werden.
- e. Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kann zeitweise ausgesetzt werden oder ist bis zum Ende des laufenden Schuljahrs ausgesetzt.

Die für Ihr Kind zuständigen Lehrkräfte erstellen die nötigen Berichte und arbeiten dabei mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Über die jeweiligen Fristen sind die Schulen informiert. Gerne können sich die Erziehungsberechtigten bei Fragen von der Begleitstelle Inklusion beraten lassen.

Richttermin für den **Eingang des Formulars** „Meldung zum inklusiven Bildungsangebot oder zum Bildungsangebot an einem SBBZ“ **beim Staatlichen Schulamt ist der 01. Februar.**

Die sonderpädagogische Lehrkraft erstellt in allen Fällen einen aktuellen pädagogischen Bericht.

Die allg. Schule leitet den Bericht an das Staatliche Schulamt weiter.

Das Staatliche Schulamt ...

- a. verlängert den Feststellungsbescheid,
- b. klärt die benötigten sonderpädagogischen Ressourcen und erstellt einen Feststellungsbescheid mit verändertem Förderschwerpunkt,
- c. klärt im Prozess der Bildungswegekonferenz / Lernortklärung den neuen Lernort,
- d. hebt den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot auf oder
- e. setzt den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zeitweise aus, beendet oder verlängert die Aussetzung.

Neben den Erziehungsberechtigten erhalten allg. Schule, zuständiges SBBZ und ggf. Kostenträger eine Mehrfertigung des Feststellungsbescheids.